

Arbeitshilfe für Pfarrer, haupt- und
ehrenamtliche Leitungskräfte

Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz

*Vorgaben aus den Landesregelungen von § 72 a SGB VIII
im Saarland und in Rheinland-Pfalz*



BISTUM
TRIER

präventi on
im bistum trier



Katholische
Familienbildungsstätten e.V.

Inhalt

I. Wozu diese Arbeitshilfe?	4	3
II. Hintergrund: Was ist sexualisierte Gewalt?	5	
III. Was nutzt das erweiterte Führungszeugnis im Kontext von Prävention?	7	
a) Grundlage: Institutionelles Schutzkonzept	7	
b) Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention	9	
IV. Rechtliche Grundlagen: Das Bundeskinderschutzgesetz	11	
a) Entstehung und Inkraftsetzung	11	
b) Wer unterschreibt die Vereinbarung?	11	
V. Wer muss ein Führungszeugnis vorlegen?	12	
a) Saarland.....	12	
b) Rheinland-Pfalz.....	14	
c) Hinweise für das Leitungsteam der PastR und Hauptamtliche in den Pfarreien.....	16	
VI. Verfahren	17	
a) Wie und wo kann ein EFZ beantragt werden?	17	
b) Wie erfolgt die Einsichtnahme und die Information des Trägers.....	17	
» ... im Bereich des BDKJ?.....	17	
» ... im Bereich der Ministrant*innen und Pfarrjugend?.....	19	
» ... im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände?.....	20	
» ... im Caritasbereich?.....	23	
» ... in den Familienbildungsstätten?	23	
c) Was ist, wenn ein Eintrag im EFZ vorliegt?.....	24	
d) Was ist zu tun, wenn das EFZ nicht vorgelegt wird?.....	24	
VII. Nützliche Links und Kontaktadressen	26	
VIII. Anlagen	28	
a) Saarland: Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII.....	28	
b) Rheinland-Pfalz: Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014	30	
c) Antragsformular/Bestätigung für die Meldebehörde	33	
d) Merkblatt EFZ/Gebührenbefreiung	34	
e) Beispieldatei für Hauptamtliche in Pfarreien(gemeinschaften) und Pfarreien: » Mögliche Einsatzfelder von Ehrenamtlichen	36	
f) Rechtliche Grundlagen:	38	
» § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter.....	38	
» § 75 SGB VIII: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	42	
» § 79a SGB VIII: Qualitätssicherung der Jugen(verbands)arbeit	43	

I. Wozu diese Arbeitshilfe?

4

Mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln und zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren, wurde Ende 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz BKiSchG) erlassen. Neben anderen Vorgaben regelt das BKiSchG den § 72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII, auch unter seinem alten Namen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bekannt) neu.

Die Neufassung des § 72a hatte zur Folge, dass neben den hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit nun auch die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen unter bestimmten Umständen **ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)** vorlegen müssen. Genaueres regeln die Landesverordnungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland, die die Umsetzungsverantwortung bei den jeweils zuständigen Jugendämtern belassen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll in aktualisierter Form bei der Umsetzung dessen, was zu tun ist, informieren und unterstützen.

Die Kapitel II bis IV liefern Hintergrundinformationen über sexualisierte Gewalt, Elemente der Präventionsarbeit und das oben bereits genannte Bundeskinderschutzgesetz und seine Inkraftsetzung. In Kapitel V finden sich dann die ganz konkreten Regelungen der Bundesländer, die für den Bereich des Bistums Trier Auswirkungen haben. Kapitel VI beschreibt die Verfahren, die in den unterschiedlichen Bereichen des Bistums angewendet werden bzw. empfohlen werden. In Kapitel VII und VIII finden sich nützliche Links und Kontaktadressen sowie die wichtigsten Dokumente und Rechtstexte.

Wir haben in dieser Arbeitshilfe die aktuellsten Informationen zusammengetragen. Sollten sich (gesetzliche) Veränderungen ergeben, werden wir diese Broschüre aktualisieren und online zur Verfügung stellen.

Wir wissen, dass die gesetzlichen Vorgaben den in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit Tätigen viel Verantwortung und zusätzliche Arbeit abverlangen. Gleichzeitig halten wir dieses Engagement als ein weiteres Element der Prävention sexualisierter Gewalt für notwendig, da wir gemeinsam für eine pädagogisch gute kirchliche Kinder- und Jugend(verbands)arbeit einstehen. Unser Ziel bleibt, Kinder und Jugendliche aktiv zu schützen und hinzuschauen, was diesem Schutz dient! Damit ist diese staatliche Regelung auch ein Baustein für die Kultur der Achtsamkeit, die in unserem Bistum umgesetzt wird.

II. Hintergrund: Was ist sexualisierte Gewalt?

Benutzt eine erwachsene Person ein Kind, eine*n ihr anvertraute*n Jugendliche*n, ein*e schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene*n, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, spricht man von „sexualisierter Gewalt“. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ „... umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen“¹ und „...umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“²

In Deutschland wird oftmals in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen in Zusammenhang von sexualisierter Gewalt der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet. Auch das Strafgesetzbuch (StGB) spricht von sexuellem Missbrauch, allerdings nur dann, wenn es sich um strafbare Formen sexualisierter Gewalt handelt.

In dieser Broschüre wird der Begriff sexualisierte Gewalt verwendet, um zu verdeutlichen, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben. Und um auch die Taten mit in den Blick zu nehmen, die unterhalb der strafrechtlichen Grenze liegen.

Nach dem Verständnis der Präventionsordnung des Bistums Trier setzen die Präventionsbemühungen bereits bei Grenzverletzungen und übergriffigem Verhalten unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit an, die sich im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zeigen können.

Dabei zeigt sich sexualisierte Gewalt in vielen Formen. Nicht bei allen kommt es zu Körperkontakt: ein „An-glotzen“, bis es unangenehm ist, eine unangemessene Sprache oder derbe Anmachsprüche sind Formen sexualisierter Gewalt. Weitere Beispiele sind sexistische Beschimpfungen, Zeigen von Sexfilmen oder -bildern oder Fotografieren beim Duschen.

Auch bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt gibt es unterschiedliche Formen: es reicht vom unangemessenen Umarmen, Küssen und Berühren, scheinbar zufällig beim Spiel an den Hintern grapschen bis hin zur Vergewaltigung.

Wie erkenne ich sexualisierte Gewalt?

5

Wie eben schon beschrieben, schließt sexualisierte Gewalt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann in unterschiedlichen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis zwischen Grenzverletzung und (sexualisiertem) Übergriff unterschieden.

Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten.

Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenze verletzt wurde, sind nicht objektive Kriterien. Persönliche Grenzen sind unterschiedlich und individuell ausgeprägt, daher ist das subjektive Erleben des*der Betroffenen entscheidend. Wenn sich also eine Person durch das Verhalten einer anderen Person verletzt fühlt, dann hat eine Grenzverletzung stattgefunden. Grenzverletzungen geschehen in der Regel unabsichtlich: eine unbedachte Bemerkung, eine versehentliche grobe Berührung oder jemanden auslachen, können Beispiele sein. Grenzverletzungen lassen sich oftmals miteinander klären, bspw. wenn jemand, der sich darüber bewusst wird, dass er*sie eine Grenze überschritten hat, sich dafür entschuldigt und darum bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden. Wenn allerdings z.B. die Leitung einer Gruppe nicht auf Grenzverletzungen reagiert oder in der Gruppe bestimmte Grenzverletzungen als „normal“ gelten, können Täter*innen das für sich zu nutzen. Sie testen ihre Möglichkeiten in einer Gruppe durch gezielte Grenzverletzungen aus und erkennen auf diese Weise, wie weit sie gehen können. Daher ist es wichtig, Grenzverletzungen unmittelbar zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit keine ‚Kultur der Grenzverletzung‘ entsteht.

Einen sexuellen Übergriff begeht eine Person, die grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigiert, sondern wiederholt.

(Sexualisierte) Übergriffe sind bewusste, also absichtliche Grenzüberschreitungen, die eine Person wiederholt durchführt. Die abwehrende Reaktion des Betroffenen wird bewusst von Täter*innen nicht beachtet, Kritik von anderen wird mutwillig überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexualisierte übergriffige Verhaltensweisen sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen, Spannen (z.B. beim Duschen), eine andere Person gezielt in Verlegenheit bringen, Zeigen von Sexfilmen oder -bildern, sexistische Spiele, häufiges Sprechen über Sex oder das Einfordern von Körperkontakt, der nicht notwendig ist.

1 Begriffsbestimmungen, 1.3: In: Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Kirchliches Amtsblatt: 1. Januar 2020 - Jahrgang: 164 - Artikel: 3, Seite 3

2 Ebd.

6 (Sexualisierte) Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der gezeigten Reaktionen des*der Betroffenen, dass ihm*ihr das unangenehm ist
- Stärke und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden/übergriffigen Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindlichen/jugendlichen Zeug*innen, die sich Hilfe holen wollen Sie werden z.B. als „Petze“ oder „Hetzter*in“ abgewertet. Oder die übergriffige Person behauptet, sie würde von den anderen gemobbt.

Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt: Sozialer Nahraum, das heißt z.B. zu Hause, in der Nachbarschaft, auf dem Schulhof, beim Vereinstreffen, in der Jugendgruppe oder auf der Ferienfreizeit. Nur in seltenen Fällen sind hier die Täter*innen den betroffenen Personen unbekannt, also Fremde. Ein anderes Beispiel ist dagegen das Chatten: Hier wird sexualisierte Gewalt vor allem von Fremden verübt, die jedoch so tun, als seien sie Vertraute.

Ab wann spricht man von sexualisierter Gewalt?

Nicht jeder Blick und jedes Kopfstreicheln ist sexualisierte Gewalt. Entscheidend ist:

- **Das Empfinden** – Wie fühlt es sich für mich an? Komisch? Unangenehm? Verwirrend? Geht es mir zu weit?
- **Die Absicht** – Warum zeigt die Person dieses Verhalten? Was ist die Absicht? Ein tröstendes Über-den-Rücken-Streicheln ist etwas anderes, als Streicheln zur Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen oder Machtpfantasien.
- **Geheimhaltung?** Will die Person ein Geheimnis aus ihrem Verhalten/dem Geschehen machen? Dabei gilt in allen Situationen: selbst wenn ein Verhalten/eine Situation üblich erscheint oder eine Person mit guten Absichten handelt, es sich aber für die betreffende Person unangenehm anfühlt, hat

jede*r das Recht, STOP zu sagen, sich Hilfe zu holen und damit dem Verhalten ein Ende zu setzen!

Was kann ich tun?

Situationen, in denen jemand sexualisierte Gewalt vermutet, beobachtet, selbst erlebt oder sich jemand einer anderen Person anvertraut, sind nicht leicht einzuschätzen. Selten ist es ganz offensichtlich; meistens spürt man eher ein „ungutes Gefühl“ und hat den Eindruck, dass „irgendwas nicht stimmt“. Verhaltensweisen kommen einem komisch, vielleicht auch ein wenig verdächtig vor. Es ist wichtig, dieses Gefühl ernst zu nehmen und sich Unterstützung zu suchen, um Klarheit zu bekommen!

QUELLEN:

- » **Präventionsordnung des Bistums Trier**
- » **Enders, Ursula; Kossatz, Yücel & Kelkel, Martin (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln.**
(http://www.praeventionsbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf)
- » **„Schutz vor sexueller Gewalt“, Hrsg. BDKJ Freiburg/KJA Freiburg, Freiburg 2011, (www.kjafreiburg.de/html/media/dl.html?i=9593)**

III. Was nutzt das erweiterte Führungszeugnis im Kontext von Prävention?

a) Grundlage: Institutionelles Schutzkonzept

Alle Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und pfarrlicher Verwaltung haben sich dazu verpflichtet ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Dieses Schutzkonzept soll nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen, sondern berücksichtigt auch die Zielgruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, weshalb sie in dieser Arbeitshilfe wiederholt benannt werden.

Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt sollen sichere Lern- und Lebensräume für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene geschaffen werden.

Das Institutionelle Schutzkonzept umfasst verschiedene präventive Elemente, die miteinander verbunden und aufeinander abgestimmt sind. Dadurch wird die nötige Qualität gesichert und es wird möglich, sich eindeutig gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren und dies nach innen (in die Bezüge der kirchlichen Kinder- und

Jugend(verbands)arbeit, z.B. Kinder, Jugendliche sowie ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden) und außen (z.B. Öffentlichkeit, Eltern) deutlich zu machen. An der Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeitenden partizipativ zu beteiligen. Auch Kinder und Jugendliche selbst sollen eine Stimme haben und immer wieder einbezogen werden, wenn es darum geht das Schutzkonzept aufzubauen, zu justieren und weiter zu entwickeln. Hier wird deutlich, dass nur eine Grundhaltung des Respektes vor den Rechten von Kindern und Jugendlichen (siehe UN-Kinderrechtskonvention) das Fundament eines solchen Schutzkonzeptes sein kann.

7

Die Präventionsordnung sieht dabei nicht vor, dass überall dasselbe System aufgebaut wird. Vielmehr soll es an die Bedingungen der verschiedenen Bereiche angepasst sein. Ein solches „maßgeschneidertes“ Schutzkonzept setzt voraus, dass man mit einer Risikoanalyse beginnt und den eigenen Bereich darauf „untersucht“ was seine Stärken und Schwächen sind.

Das folgende Schaubild zeigt die Elemente eines Schutzkonzeptes:

Institutionelles Schutzkonzept



8 Personalauswahl und -entwicklung

Aus- und Fortbildung ist hier aus gutem Grund der erste Baustein.

Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger*innen verantworten, welche Menschen Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen und mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die Einsichtnahme in das EFZ ist also ein weiteres Element in diesem ersten Baustein eines Schutzkonzeptes. Sie ergänzt die Instrumente von (1.) Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung und hilft, sich nicht nur auf die Intuition verlassen zu müssen, sondern eine (weitere) Standardroutine der objektiven Prüfung einzuführen.

Dabei ist zu beachten:

- Die haupt- und ehrenamtlichen Entscheidungsträger*innen sprechen gegenüber der betreffenden Person das Thema Prävention sexualisierter Gewalt an, um sich u.a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen. Die betreffende Person wird über die erarbeiteten Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert.
- Dies gilt für neue als auch bereits engagierte Mitarbeitende in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit sowie in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Es ist notwendig, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit gemäß ihrer Funktion und ihren Aufgaben für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind.
Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen und die Haltung einer Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle hauptberuflichen/-amtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an einer Präventionsveranstaltung teil. In dieser sollen u.a. grundlegende Kenntnisse zum Thema vermittelt werden, wie z.B. angemessene Nähe und Distanz, Strategien von Täter*innen, rechtliche Grundlagen und angemessene Unterstützung für Betroffene.
- Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes stehen die (Personal) Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine nach § 72a SGB VIII vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit tätig sind. Die (Personal) Verantwortlichen kommen ihrer Pflicht nach, indem unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis (EFZ) von Hauptamtlichen/-beruflichen und auch ehrenamtlich Tätigen verlangt wird.

b) Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention

Es ist Aufgabe der haupt- und ehrenamtlichen Entscheidungsträger*innen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, es Täter*innen so schwer wie möglich zu machen. Dazu braucht es Information, Sensibilisierung und „Handwerkszeug“, um ein weitestgehend sicheres Umfeld für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Chance verbunden, dass alle Organisationen und Träger der freien Jugendhilfe bundesweit mit großer Wahrscheinlichkeit garantieren können, keine einschlägig vorbestraften Personen in ihrer Organisation eingesetzt zu haben. Zusätzlich wird es einschlägig vorbestraften Personen erschwert, die Organisation oder das Bundesland zu wechseln und weiter in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit tätig zu sein.

An dieser Stelle soll nochmal betont werden, dass die Vorlage des EFZ keine 100%ig gesicherte Aussage darüber geben kann, ob eine Person unter Berücksichtigung der relevanten Paragraphen in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. So kann es sein, dass aufgrund des geringen Lebensalters einer Person noch kein Eintrag in das EFZ erfolgt ist. Auch besteht die Möglichkeit, dass es aufgrund von laufenden Ermittlungen noch zu keiner Verurteilung und somit noch zu keinem Eintrag in das EFZ kam. Auch ein Austrag einer Eintragung aus dem EFZ aufgrund des Ablaufs der Löschfrist kann ein EFZ „einwandfrei“ aussehen lassen.

Trotz dieser Einschränkungen ist das Einfordern des EFZ ein wichtiges Element der Präventionsarbeit. Zusammen mit den weiteren Bausteinen des Schutzkonzeptes entfalten die präventiven Maßnahmen ihre Wirkung.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

9

Wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ (EFZ) nach § 30 (5) und § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, „einfachen“ Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4–16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen. Z.B. wenn eine Erstbegehung, eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die genannten Ausnahmen gelten in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis nicht im Hinblick auf Sexualdelikte. Diese werden auch bei Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im EFZ aufgeführt.

10 Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Mögliche Eintragungen im EFZ beziehen sich auf folgende Paragrafen des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 – 176b ... Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 – 178 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 – 184e ... Verbreitung pornografischer Schriften und Besuch von Darbietungen
- §§ 184f – 184g ... Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bilddaufnahme
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201 a, Abs. 3 ... Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bandaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a ... Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Für jede Person werden bereits ab dem 14. Lebensjahr Informationen im Strafregister angelegt.

 *Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz wurde die Plicht zur Vorlage eines EFZ ausgeweitet. Was genau im Gesetz dazu steht, findet sich auf den nächsten Seiten.*

IV. Rechtliche Grundlagen: Das Bundeskinderschutzgesetz – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG)

a) Entstehung und Inkraftsetzung

Seit dem 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) in Kraft. Das Gesetz hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes zog wesentliche Veränderungen des 8. Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach sich und brachte auch für die Kinder- und Jugendarbeit Änderungen in der Praxis mit sich.

Das BKISchG ist ein Artikelgesetz. Ein Artikelgesetz vereint gleichzeitig mehrere Gesetze oder sehr unterschiedliche Inhalte. Meist werden damit Änderungsgesetze bezeichnet, die eine bestimmte Thematik in einer ganzen Reihe von Fachgesetzen ändern. Das BKISchG gliedert sich in fünf Artikel. Darin werden ganz unterschiedliche Bereiche des Kinderschutzes geregelt, wie z.B. Frühe Hilfen, Regelungen zum Berufsgeheimnis und Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Artikel 2 enthält die Änderungen im 8. Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). U. a. wurde der § 72 a unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes neu gefasst.

§ 72 a Abs. 2 sieht vor, dass die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Träger der freien Jugendhilfe zugehen müssen, um mit ihnen Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72 a zu treffen.

In den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland haben die kommunalen Träger vereinbart, auf Landesebene eine einheitliche Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Dazu wurden in einem breit angelegten Prozess Vertreter*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gehört. Im Ergebnis stehen nun zwei Vereinbarungen fest, die in den Landesjugendhilfeausschüssen beraten und beschlossen wurden.

b) Wer unterschreibt die Vereinbarung?

In Rheinland-Pfalz wurde die Landesvereinbarung vom Vorstand des Landesjugendrings und vom Leiter des katholischen Büros in Vertretung für die Diözesen Trier, Mainz, Speyer und Limburg unterschrieben. Im Saarland wurde die Vereinbarung zwischen dem katholischen Büro und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie geschlossen.

Die Landesvereinbarungen wurden in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen beraten und beschlossen. In einem weiteren Schritt gehen die örtlichen Jugendämter auf die Träger der freien Jugendhilfe zu und bieten ihnen diese Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a an.

Rechtlich selbstständige Gruppen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände schließen diese Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt.

Für rechtlich unselbstständige Gruppen gilt die auf Landesebene unterschriebene Vereinbarung. Hier ist keine erneute Unterschrift notwendig. Unabhängig davon, mit wem die Vereinbarung zur Umsetzung geschlossen wird, bleibt die Verantwortung vor Ort, die ehrenamtlich Tätigen in der Jugend(verbands)arbeit zu identifizieren, die nach dem § 72 a ein EFZ vorlegen müssen, um eine entsprechende Vorbestrafung auszuschließen.

Generell ist bei allen ehrenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden zu prüfen, ob sie von der Vorlagenpflicht betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Gruppenleiter*innen und sowie Freizeitleiter*innen. Diese Prüfung der Vorlagenpflicht obliegt den verantwortlichen Haupt- bzw. Ehrenamtlichen vor Ort.

Das örtliche Jugendamt kann seinerseits bei den Vereinbarungen von den Landesempfehlungen abweichen. Da diese aber partizipativ mit den freien Trägern erarbeitet wurden, empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass diese vor Ort für Vereinbarungen zu Grunde gelegt werden. Sie sind im Anhang vollständig aufgeführt.

Auf der Grundlage der Vereinbarungen finden sich auf den folgenden Seiten schematische Übersichten, die bei der Anwendung in der Praxis helfen sollen.

V. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

12

In den Vereinbarungen, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. Jugendverbände, Kirchengemeinde) schließen, ist aufgeführt, wer ein EFZ vorlegen muss, um eine entsprechende Vorbestrafung auszuschließen.

Dabei geht es in erster Linie um die Art, Dauer und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit. Besonders sind hier im Blick die Tätigkeiten, die geeignet sind, die besondere Nähe, das Vertrauensverhältnis oder auch Macht und Abhängigkeit zwischen Leiter*innen und Minderjährigen zu missbrauchen.

Generell ist bei allen ehrenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden, zu prüfen, ob sie von der Vorlagepflicht betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Gruppenleiter*innen und Freizeitleiter*innen. Diese Prüfung der Vorlagepflicht obliegt den Verantwortlichen für Jugend(verbands)arbeit vor Ort (Ortsgruppe des Jugendverbandes, Pfarr- oder Messdienerjugend).

Wenn Sie im Saarland tätig sind, dann geht es hier mit Kapitel „**a) Saarland**“ mit den für Ihr Tätigkeitsfeld gültigen Regelungen weiter.

Wenn Sie in Rheinland-Pfalz tätig sind, dann geht es mit Kapitel „**b) Rheinland-Pfalz**“ weiter.

a) Saarland

Die Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII finden Sie als Anhang a) auf Seite 28.



WICHTIGER ECKPUNKT:

Alle 3 Jahre neues EFZ vorlegen.



Um die praktische Anwendung zu unterstützen, hat die Arbeitsgruppe im Bischöflichen Generalvikariat einen Entscheidungsbaum entwickelt. Es ergibt sich dann das Schema auf der folgenden Seite.

Zu prüfende Fragen auf Grundlage der saarländischen Trägervereinbarung über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ):





b) Rheinland-Pfalz

- 14 Den vollständigen Text der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 finden Sie als Anhang b) auf Seite 30.

WICHTIGER ECKPUNKT:

Alle 5 Jahre neues EFZ vorlegen.

Das unten abgebildete Prüfschema ist dort unter Punkt 3 (Seite 31) zu finden.

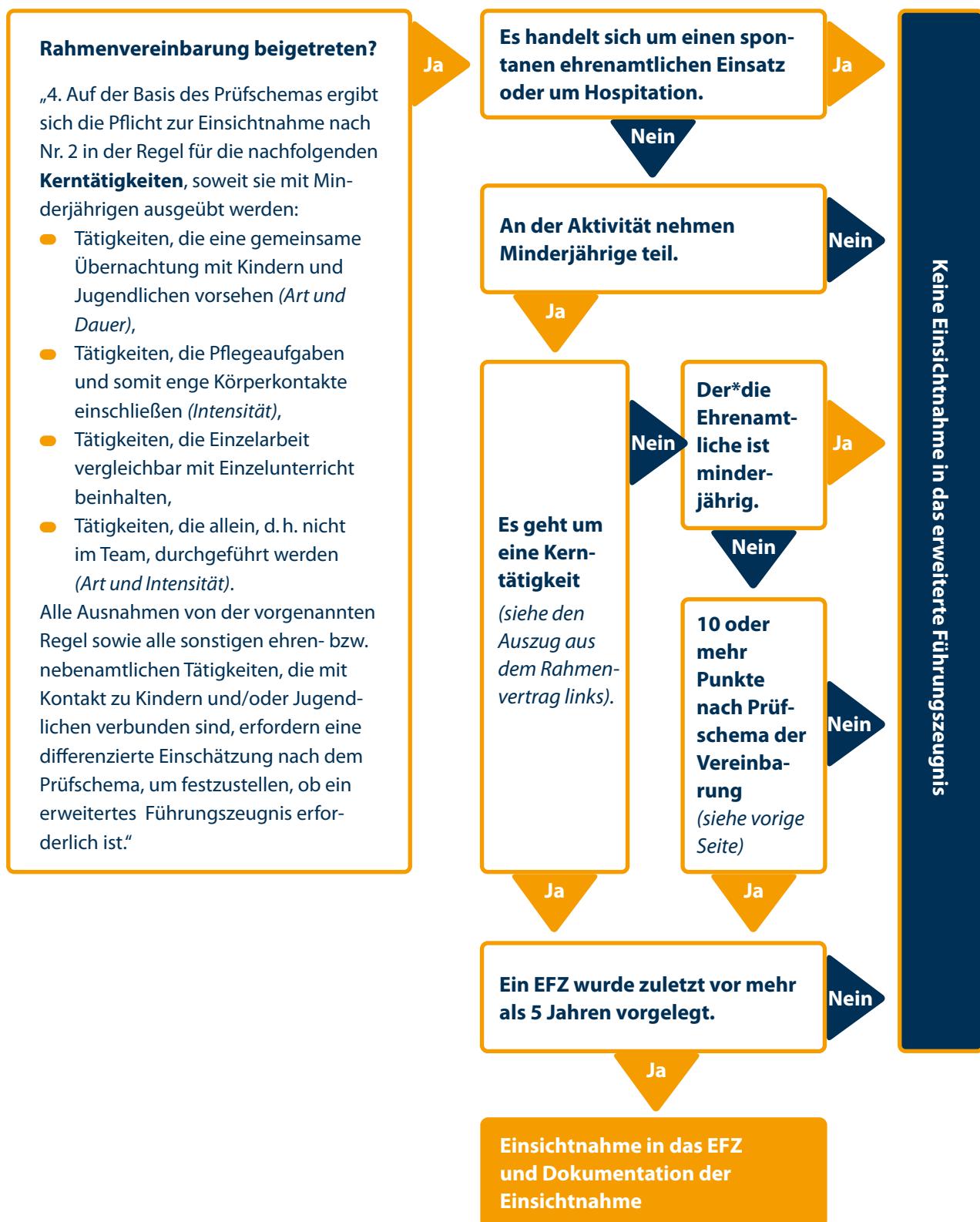
Um die praktische Anwendung zu unterstützen, hat die Arbeitsgruppe im Bischöflichen Generalvikariat einen Entscheidungsbaum entwickelt.

Es ergibt sich dann das Schema auf der folgenden Seite (dabei ist immer das hier abgebildete Prüfschema nach Punkten zu beachten, wenn kein eindeutiges Ergebnis erzielt wird oder die Tätigkeit besonders wichtig ist).

Prüfschema nach § 72a SGB VIII

	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.		
Die Tätigkeit // Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Zu prüfende Fragen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ):



16

c) Hinweise für das Leitungsteam der Pastoralen Räume und Hauptamtliche in den Pfarreien

Mit den vorliegenden Rahmenvereinbarungen Rheinland-Pfalz und Saarland wird auf den gesetzlichen Grundlagen konkret geregelt, dass auch Ehrenamtliche in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen, wenn ihre Tätigkeit mit Minderjährigen ausgeübt wird und es sich um Tätigkeiten handelt, die z.B.

- eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Die Darstellung der Kriterien und Ausnahmen finden Sie in den vorigen Abschnitten. Die gesetzlichen Grundlagen erfordern, dass Sie mit Blick auf die örtlichen pastoralen Konzepte und Abläufe sorgfältig prüfen und entscheiden, auf welche Ehrenamtliche in Ihrem pastoralen Raum und in Ihrer Pfarrei die Kriterien zutreffen, auf wen Sie zugehen und für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gewinnen müssen. In der Anlage finden Sie unter (e) eine Checkliste zu möglichen Einsatzfeldern von Ehrenamtlichen, die Ihnen bei den Überlegungen helfen kann.

Dabei ergeben sich für Sie einige Herausforderungen:

In der Regel liegt kein einheitliches „Ehrenamtsregister“ vor, d. h. ein offizielles Verzeichnis, das Auskunft über die Anzahl und die Tätigkeitsfelder von Ehrenamtlichen gibt. Deshalb muss erst gesichtet und festgestellt werden, wer in der Kinder- und Jugendpastoral ehrenamtlich tätig ist, bevor festgestellt werden kann, wer ein EFZ abgeben muss.

Arbeit macht zusätzlich, dass es oft kein standardisiertes Verfahren im Umgang mit Ehrenamtlichen gibt, z.B. ein Erstgespräch mit Informationen über Befugnisse, Schweigepflicht, EFZ, Möglichkeiten der Fortbildung, Versicherungsschutz. Stattdessen ist es häufig so, dass die aus dem Pastoralteam verantwortliche hauptamtliche Kraft in Kontakt mit einem „Pool“ von Personen ist, die bei Aktivitäten oder Projekten angesprochen werden und dann ggfs. ehrenamtlich mitarbeiten, wobei sie unterschiedlich Verantwortung übernehmen. Der naheliegende Prüfpunkt für ein EFZ ist daher nicht immer der Einstieg ins Ehrenamt, sondern jeweils vor einer Aktion (Ferienlager, Gruppenstunde, Tagesfahrt usw.).

Bewährt hat sich folgende Vorgehensweise: Die Ehrenamtlichen, die bei einer Aktion Verantwortung übernehmen, werden im Rahmen der Vorbereitung zu einem Gespräch zum Thema Kinder- und Jugendschutz eingeladen. Dabei werden sie über das Ziel einer Kultur der Achtsamkeit und eines Schutzkonzeptes informiert, ebenso über die gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes. Anschließend wird besprochen, wie die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Rahmen der geplanten Aktion erfolgen kann und wer ein EFZ vorlegen muss.

Wichtig ist es zu vermitteln, dass Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass kirchliche Angebote transparent, auf bewährten Präventionsinstrumenten aufbauend, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zeigen sollen, in der Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

VI. Verfahren

a) Wie und wo kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde beantragen. Bei der Antragstellung muss der Grund für die Beantragung benannt und ein entsprechendes Schreiben des Trägers vorgelegt werden (*ein entsprechendes Antragsformular (Anlage c) findet sich im Anhang*).

Wenn ein EFZ zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, ist der/die Antragsteller*in mit dem entsprechenden Antrag von den Kosten befreit (*das entsprechende Merkblatt (Anlage d) dazu findet sich ebenfalls im Anhang*).

Es handelt sich bei dem EFZ für private Zwecke um die Belegart NE (= erweitertes Führungszeugnis, das über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig werden sollen). Das EFZ wird in der Regel nach einer Bearbeitungszeit von ca. einigen Wochen der*dem Antragstellenden direkt nach Hause gesendet.

b) Wie erfolgt die Einsichtnahme und die Information des Trägers... 17

... im Bereich des BDKJ?

Für seine Mitgliedsverbände hat der BDKJ die Dienstleistung geschaffen, das Kirchliche Notariat für die Regelung der Einsichtnahme zu nutzen. Dies stellt eine Möglichkeit dar, wie die Einsichtnahme erfolgen kann. Einige Jugendverbände haben eigene Regelungen getroffen, die bei den jeweiligen Verbänden erfragt werden können.



Nachfolgend wird beschrieben, welche Vorgehensweise der BDKJ den Jugendverbänden empfiehlt.

Es bietet sich an, die Aufforderung zur Beantragung des EFZ mit der Übertragung von verantwortlichen Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit zu verbinden, z.B. nach Abschluss einer Gruppenleiter*innenausbildung und vor Beginn der selbständig verantworteten Tätigkeit als Gruppenleiter*in. Auch ist es möglich, dieses Antragsformular im Rahmen eines Informationsgesprächs persönlich von einer verantwortlichen Person im entsprechenden Handlungsfeld übergeben zu bekommen. Dabei werden die Ehrenamtlichen auch über den gesamten Ablauf informiert und darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird.

Die Einsichtnahme erfolgt über das Kirchliche Notariat, d.h. dass niemand sonst Einblick erhält.

Verfahren für Jugendverbände

1. Festlegung, welche Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben:

Wenn die Verbände bzw. deren Ortsgruppen die Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz bzw. die Trägervereinbarung des Saarlandes oder der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) eingegangen sind, gilt es auf dieser Grundlage zu prüfen, von welchen Ehrenamtlichen konkret die Vorlage des EFZ verlangt werden muss. Die verantwortlichen Leitungen der jeweiligen Ebene (auch Diözesan-, Bezirks-, Ortsebene) müssen eine Liste der entsprechenden Personen anlegen. Sollten Unsicherheiten bei der Festlegung der betroffenen Personen bestehen, kann beim jeweiligen Verband oder dem BDKJ-Diözesanbüro um Rat gebeten werden.

18

2. Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Auf Grundlage der Liste der Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit ein EFZ verlangt, veranlasst die verantwortliche Leitung die Zustellung des Aufforderungsschreibens, das Formular zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung sowie das Antragsformular zur Beantragung eines EFZ an die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen. Mit dem Antragsformular kann das EFZ gebührenfrei bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Eine Vorlage für ein solches Antragsformular findet sich im Anhang der Arbeitshilfe (*Anlage c*) oder kann beim jeweiligen Verband angefordert werden.

3. Erstellung der Prüflisten für die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse:

Die verantwortliche Leitung der jeweiligen Ebene leitet die erstellten Listen, wer ein EFZ vorlegen muss, an die Diözesanleitung bzw. das entsprechende Diözesanbüro des Verbandes weiter. Die Diözesanleitung bzw. das entsprechende Diözesanbüro des Verbandes leitet diese Liste an das Kirchliche Notariat weiter, um die Eingangskontrolle durch das Kirchliche Notariat zu ermöglichen.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen müssen nun im Rahmen einer vorgegebenen Frist das EFZ bei der für die Einsichtnahme verantwortlichen Stelle, dem Kirchlichen Notariat, vorlegen.

4. Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis:

Die Ehrenamtlichen legen ihr EFZ zur Einsichtnahme dem Kirchlichen Notariat vor. Nur das entsprechend der gesetzlichen Grundlagen relevante Ergebnis der Einsichtnahme wird dokumentiert.

Hinweis: Hinsichtlich darüber hinaus gehender Einträge ist jeweils eine Einzelfallprüfung¹ vorzunehmen.

Die Dokumentation erfolgt in einer digitalen Datenbank. Durch Vorlage des EFZ willigen die Ehrenamtlichen in die Einsichtnahme und Speicherung der relevanten Daten durch das Kirchliche Notariat ein.

¹ Dies bedeutet, dass ggf. neben den in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Delikten auch weitere Delikte berücksichtigt werden können. Dies ergibt sich für Hauptamtliche aus § 72a Abs. 5 Nr. 3 lit. b) SGB VIII i.V.m. Ziff. II, § 1 Abs. 4 S. 1 der Anlage 22 zur KAVO, für Ehrenamtliche qua Gesetz aus § 72a Abs. 5 Nr. 3 lit. b) SGB VIII (KAVO ist auf Ehrenamtliche nicht anwendbar).

Bei der Festlegung, wo das EFZ vorgelegt werden soll, sind zwar mehrere Alternativen denkbar. Die Mitgliedsverbände des BDKJ haben aber beschlossen, für ihre Ebenen (Diözesan-, Bezirks- und Ortsebene) die Dienstleistung des Kirchlichen Notariats zu nutzen, um ausreichenden Datenschutz sicherzustellen.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen senden dem Kirchlichen Notariat ihre EFZ zu. Das Kirchliche Notariat nimmt Einsicht und sendet sie an die Ehrenamtlichen auf Wunsch zurück, sofern ein frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt wird. Das EFZ kann auch persönlich vorgelegt und wieder mitgenommen werden. Wer das EFZ auch im Kontext anderen ehrenamtlichen Engagements benötigt, sollte die Möglichkeit des Rückversandes nutzen.

Wenn kein frankierter Rückumschlag beigelegt ist, wird das EFZ nach Einsichtnahme durch das Kirchliche Notariat vernichtet.

Adressanschrift bei Versand:
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Kirchliches Notariat
Mustorstraße 2
54290 Trier

5. Information der Diözesanleitung und Verantwortlichen vor Ort:

Die Diözesanleitung des Verbandes erhält nach der festgesetzten Frist vom Kirchlichen Notariat einen Vermerk, ob alle EFZ abgegeben wurden oder noch einige ausstehen. Dieser Vermerk wird gemäß den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Die verantwortlichen Leitungen der entsprechenden Ebenen erhalten von der Diözesanleitung des Verbandes umgehend eine Kopie des Vermerks.

Sollten im EFZ Eintragungen im Sinne des Bundeskinder- schutzgesetzes vorliegen (siehe Seite 10) wird dies vom Kirchlichen Notariat vermerkt und der BDKJ-Vorstand informiert. Der BDKJ-Vorstand nimmt umgehend Kontakt mit der entsprechenden Diözesanleitung auf, um das weitere Vorgehen im Verband zu beraten und weitere Schritte zu begleiten.

Sollte der BDKJ-Vorstand nicht erreichbar sein, wird vom Kirchlichen Notariat sofort die zuständige Diözesanleitung des Verbandes informiert.

6. Nutzung des Verzeichnis:

Erhalten vorlagepflichtige Ehrenamtliche, die bereits ein EFZ bei einer kirchlichen Stelle abgegeben haben, eine weitere Aufforderung zur Vorlage (bspw. Leitung einer Messdiener*innen-Wallfahrt, Leitung einer Ferienfreizeit in einem kath. Jugendverband etc.) im kirchlichen Kontext, so können diese vom Kirchlichen Notariat eine Bestätigung zur Vorlage bei der kirchlichen Stelle, die eine Einsichtnahme in ein EFZ verlangt, erhalten.

Hinweis: Entsprechend ist festzuhalten, dass alle katholischen Körperschaften autorisierte Vermerke/Bestätigung gegenseitig akzeptieren, damit kein Mehraufwand für Ehrenamtliche entsteht.

Ob eine Anerkennung des Vermerks/der Bestätigung auch durch außerkirchliche Organisationen erfolgen kann, muss im Einzelfall von den vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen selbst geklärt werden.

7. Wiederholung der Einsichtnahme:

Die verantwortlichen Leitungen der jeweiligen Ebenen müssen dafür Sorge tragen, dass eine fristgerechte Wiederholung der Einsichtnahme stattfindet.

Als Unterstützungsangebot übernimmt die Diözesanleitung des betreffenden Verbandes die Aufgabe, an die Wiederholung der Einsichtnahme zu erinnern, damit diese fristgerecht entsprechend der Vorgaben der Ländervereinbarungen vorgenommen wird.

Sämtliche Erkenntnisse, die mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, unterliegen der Vertraulichkeit. Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum der Ausstellung des EFZ und die Information, ob die das EFZ betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt ist, dokumentiert werden.

... im Bereich der Ministrant*innen und Pfarrjugend?

19

Für Ehrenamtliche im Bereich der Ministrant*innen und Pfarrjugenden gilt das auf den folgenden Seiten beschriebene Verfahren für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Die Verantwortung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 72a liegt bei den leitenden Pfarrern der Kirchengemeinden. Diese sind entweder selbst verantwortlich oder benennen eine zur Umsetzung beauftragte Person.



Vor Ort wird vom Pfarrer oder der zur Umsetzung beauftragten Person geklärt, bei welchen Ehrenamtlichen eine Tätigkeit vorliegt, die die Einsichtnahme in ein EFZ verlangt.

Der Pfarrer oder die zur Umsetzung verantwortliche Person kommt auf die Ehrenamtlichen zu, informiert diese, wo das EFZ vorgelegt werden muss und stellt das notwendige Schreiben zur Beantragung des EFZ (Antragsformular, Anlage c) zur Verfügung. In einem Gespräch werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird. Hat die*der Ehrenamtliche bereits ein aktuelles EFZ beim Kirchlichen Notariat des Bistums vorgelegt, genügt eine Bestätigung seitens des Kirchlichen Notariats zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtnahme.

Mit dem Antragsformular kann das EFZ durch die*den Ehrenamtliche*n beantragt und innerhalb des angegebenen Zeitraums beim Kirchlichen Notariat vorgelegt werden.

20 ... im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände?

1a. Konzeptionsverantwortung:

Die Konzeptionsverantwortung liegt bei den leitenden Pfarrern der Pfarreien bzw. Kirchengemeinden (KG). Teil dieser Verantwortung ist die Entscheidung darüber, wer für die Umsetzung zuständig sein soll.

1b. Umsetzungsverantwortung:

Zur Umsetzungsverantwortung gehören:

- Die Klärung darüber, bei welchen Ehrenamtlichen eine Tätigkeit vorliegt, die ein EFZ verlangt und die Erstellung einer entsprechenden Personenliste.
- Die Veranlassung des Anforderungsschreibens

Bezüglich der Umsetzungsverantwortung sind z.B. folgende Alternativen denkbar, wobei die Entscheidung in die Kompetenz der örtlichen Konzeptionsverantwortlichen fällt:

- a. **Jedem*Jeder in der Pastoral Tätigen** wird die Umsetzungsverantwortung für seinen/ihren Bereich übertragen.
- b. Es wird **eine Person aus dem Pastoralteam** der Kirchengemeinde, bzw. des KGV (bis 31.12.2025) mit der Umsetzungsverantwortung beauftragt (z.B. Kooperator, Diakon, Gemeindereferent*in), die dies für die gesamte Kirchengemeinde (bzw. Kirchengemeindeverband bis 31.12.2025) übernimmt.
- c. Es wird **einer ehrenamtlichen Person** (z.B. pensionierte*r Richter*in, Anwalt*Anwältin usw.) die Umsetzungsverantwortung für die gesamte Kirchengemeinde (bzw. Kirchengemeindeverband bis 31.12.2025) übertragen.

Seitens des Bistums besteht die Auflage, dass die Regelung offiziell in den Räten des KGV/der KG bekannt gemacht und besprochen und damit veröffentlicht wird.

2. Aufforderung zur Vorlage EFZ:

Auf Grundlage der Liste der ehrenamtlichen Personen, deren Tätigkeit ein EFZ verlangt, veranlasst die umsetzungsverantwortliche Person die Zustellung der Aufforderung an die Ehrenamtlichen, mit der diese das EFZ gebührenfrei beim Amt beantragen können. Idealerweise wird diese offizielle Aufforderung im Rahmen eines Informationsgespräches persönlich von einer verantwortlichen Person im entsprechenden Handlungsfeld übergeben (z.B. durch eine*n Gemeindereferenten/-referentin bei einer ersten Zusammenkunft der Katechet*innen). Dabei werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird. Hat die ehrenamtlich tätige Person bereits ein aktuelles EFZ beim Kirchlichen Notariat des Bistums vorgelegt (z.B. als Ehrenamtl*er in einem anderen Bereich oder als Angestellte*r des Bistums), genügt die Abfrage dieser Information beim Kirchlichen Notariat zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtnahme.

3. Erstellung der Prüflisten für die Einsicht in die EFZ:

Die umsetzungsverantwortliche Person leitet die erstellte Liste mit den Namen der Ehrenamtlichen, die ein EFZ vorlegen müssen, an das kirchliche Notariat weiter, die Einsicht in die EFZ nimmt (siehe Punkt 4). Die Vorlage des EFZ hat dann durch die ehrenamtliche Person an das kirchliche Notariat und bis zum benannten Zeitraum zu erfolgen.

4. Einsichtnahme in das EFZ:

Das kirchliche Notariat, dem das EFZ vorgelegt wird, erhält vom Umsetzungsverantwortlichen die Liste, wer das EFZ vorlegen muss (siehe 3.). Die Ehrenamtlichen legen ihr EFZ zur Einsicht vor. Das entsprechend der Präventionsordnung relevante Ergebnis der Einsicht wird dokumentiert. Diese Dokumentation erfolgt in einer digitalen Datenbank. Das EFZ wird nach Abgabe vernichtet, es sei denn, es liegt ein frankierter und adressierter Rückumschlag bei. In diesem Fall wird das EFZ zurückgeschickt.

Bei der Festlegung, wo das EFZ vorgelegt werden soll, sind zwar mehrere Alternativen denkbar. Aber das Bistum empfiehlt, dafür die Dienstleistung des **Kirchlichen Notariats des Bistums** zu nutzen, um die pfarrliche Verwaltung zu entlasten. Dieses erhält die Liste der vorzulegenden EFZ. Die Ehrenamtlichen senden dem Kirchlichen Notariat ihre EFZ zu. Das Kirchliche Notariat nimmt Einsicht und sendet sie an die Ehrenamtlichen auf Wunsch zurück, sofern ein frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt wird. Das EFZ kann auch persönlich vorgelegt und wieder mitgenommen werden.

Wenn kein frankierter Rückumschlag beigelegt ist, wird das EFZ nach Einsichtnahme durch das Kirchliche Notariat vernichtet.

5. Information des Konzeptionsverantwortlichen:

Die leitenden Pfarrer erhalten vom Kirchlichen Notariat einen Vermerk, wenn alle EFZ abgegeben wurden oder nach der festgesetzten Frist noch EFZ ausstehen. Dieser Vermerk wird in den Pfarrakten aufbewahrt. Der leitende Pfarrer seinerseits gibt diese Information an den*die Umsetzungsverantwortliche*n weiter, damit diese*r informiert ist, dass die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Ehrenamtlichen vorliegt.

6. Nutzung des Verzeichnisses (vgl. 4):

Erhält eine ehrenamtlich tätige Person eine Aufforderung, die bereits ein EFZ bei einer kirchlichen Stelle abgegeben hat (z.B. als Hauptamtliche*r beim Bistum, als Angestellte*r der Kita gGmbH, als Ehrenamtliche*r in einem Verband), so kann sie von der mit der Vorlage des EFZ befassten Stelle eine entsprechende Bestätigung zur Vorlage bei der kirchlichen Stelle, die das EFZ will, erhalten. (Hinweis: Es ist festzuhalten, dass alle katholischen Körperschaften autorisierte Vermerke gegenseitig akzeptieren, damit kein Mehraufwand für Ehrenamtliche entsteht.)

7. Controlling:

Im Rahmen der Visitationen soll die Sichtung der Vermerke über die Abgabe der EFZ in die Prüflisten aufgenommen werden.

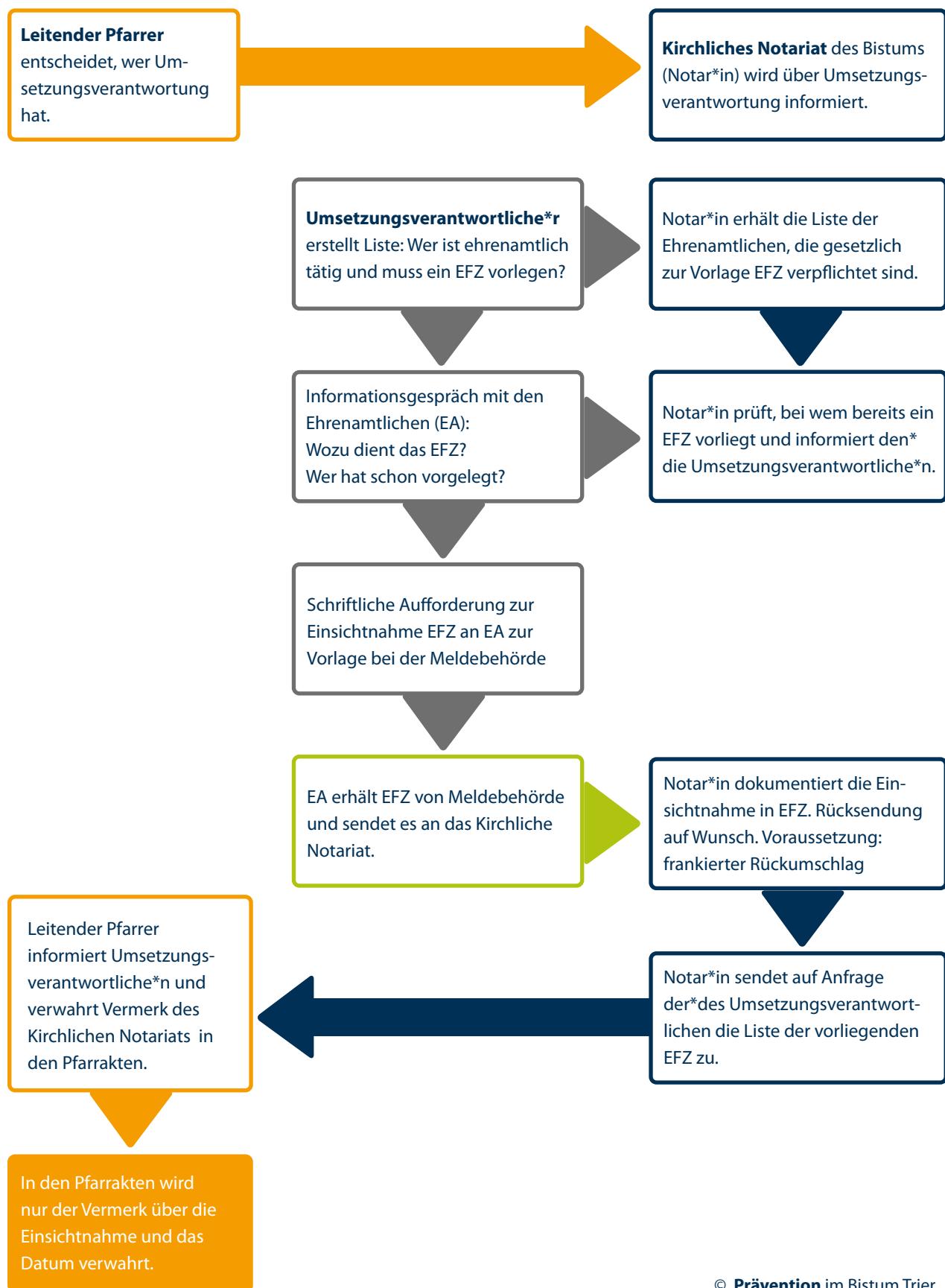
8. Wiederholung:

Der*die Verantwortliche vor Ort ist dafür verantwortlich, dass die Einholung fristgerecht entsprechend den Ländervereinbarungen wiederholt wird (nach drei bzw. fünf Jahren).

Im Folgenden ist der Prozess schematisch dargestellt, um eine schnelle Übersicht zu ermöglichen.

Prozess Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen in der territorialen Pastoral

22



... im Caritasbereich?

Der Caritasverband der Diözese Trier e.V. hat bereits in 2011 zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Bereich der ehrenamtlich Tätigen eine eigene Regelung getroffen, die sich wie folgt darstellt: Für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist nicht das Anstellungsverhältnis, sondern die Gefährdungssituation in den Vordergrund zu stellen. Zur Mitarbeiter*innenschaft gehört der*die Angestellte ebenso, wie der*die Freiberuflische, der*die Praktikant*in und der*die Ehrenamtliche. Grundsätzlich gilt, dass von allen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll, die in den Einrichtungen und Diensten der Caritas mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten.



Bei Fällen, in denen die Vorlage des EFZ unverhältnismäßig erscheint, kann ggf. von der Vorlage abgesehen werden. Ein derartiger Fall stellt eine Ausnahme dar, die im Einzelfall begründbar sein muss und nachvollziehbar Gefährdungsmomente für die Schutzbefohlenen ausschließen muss. Maßstab für die Entscheidung, ob eine solche Ausnahme vorliegt, sind Art, Dauer und Intensität des*der Ehrenamtlichen zu den Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in seinem*ihrer Tätigkeitsbereich. In einem solchen Ausnahmefall muss sichergestellt sein, dass die ehrenamtlich tätige Person nicht ohne Aufsicht des Fachpersonals Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Träger und Dienste der Caritas im Bistum Trier können Sie in der jeweiligen Geschäftsstelle oder im Diözesancaritasverband Trier e.V. die für Sie passenden Informationen einholen.

... in den Familienbildungsstätten?

23

Die Familienbildungsstätten im Bistum Trier verlangen von allen Personen, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies betrifft Haupt- und Ehrenamtliche sowie Dozent*innen bzw. Kursleiter*innen , die Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen anbieten.



Die Einsichtnahme erfolgt über die Leitungen der Einrichtungen. Die Aufbewahrung der EFZ regeln die einzelnen FBS.

c) Was ist, wenn ein relevanter Eintrag im EFZ vorliegt?

- 24 Liegt bei einer Person ein Eintrag im EFZ vor, der sich auf die relevanten Paragrafen im Strafgesetzbuch bezieht (s. o.), so darf diese Person keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit (weiter) ausüben.¹

In Absatz 5 werden konkrete Regelungen zum Datenschutz und daraus abgeleitet zum Vorlageverfahren getroffen. So wird u. a. festgelegt, dass der jeweilige Träger durch das Gesetz nur berechtigt ist, die erweiterten Führungszeugnisse einzusehen und nur bestimmte Daten zu erheben. Ebenfalls ist die Verwendung der entsprechenden Daten ausdrücklich auf den jeweiligen Zweck nach den Absätzen 1 bis 4 begrenzt und ihre Löschung festgelegt. In der Gesetzesbegründung zum Bundeskinderschutzgesetz wird sehr deutlich formuliert: „*Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der Führungszeugnis-Daten an andere Träger.*“ Mit „andere Träger“ ist auch das Jugendamt gemeint, dem die Informationen, die ein freier Träger aus der Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse gewinnt, nicht übermittelt werden dürfen.

d) Was ist zu tun, wenn das EFZ nicht vorgelegt wird?

Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes muss auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden.

¹ Beinhaltet das EFZ jedoch Einträge, die andere Strafdelikte betreffen (z.B. Verurteilung wegen Betrugs oder Diebstahls), so können ggf. auch diese Einträge je nach Einzelfall Berücksichtigung finden. Dies ergibt sich für Hauptamtliche aus § 72 a Abs. 5 Nr. 3 lit. b) SGB VIII i.V.m. Ziff. II, § 1 Abs. 4 S. 1 der Anlage 22 zur KAVO, für Ehrenamtliche qua Gesetz aus § 72 a Abs. 5 Nr. 3 lit. b) SGB VIII (KAVO ist auf Ehrenamtliche nicht anwendbar).

VII. Nützliche Links und Kontaktadressen

Hier gibt es weitere fachliche Unterstützung bei Rückfragen:

26

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Bereich Seelsorge und Kirchenentwicklung
Abteilung B 2.5 Beratung und Prävention
Telefon (06 51) 7105 562
praevention@bistum-trier.de
www.bistum-trier.de/praevention

Abteilung Jugend im Bistum Trier

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung B 3.2 Jugend
Ulrike Laux
Pädagogische Referentin für Prävention und sexuelle Bildung
Telefon (06 51) 97 71-207
ulrike.laux@bistum-trier.de
praevention-jugend@bistum-trier.de

Fachstellen Jugend in den Visitationsbezirken

Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Koblenz
St. Elisabeth Straße 6 | 56073 Koblenz
Telefon (02 61) 9733360 0
fachstellejugend.vbkoblenz@bistum-trier.de

Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Saarbrücken
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 5 | 66740 Saarlouis
Telefon (0 68 31) 945892 0
fachstellejugend.vbsaarbruecken@bistum-trier.de

Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Trier
Alberstraße 10 | 54516 Wittlich
Telefon (0 65 71) 954914 11
fachstellejugend.vbtrier@bistum-trier.de

[www.jugend-bistum-trier.de/einrichtungen/
fachstellen-jugend](http://www.jugend-bistum-trier.de/einrichtungen/fachstellen-jugend)

Jugendverbände und BDKJ

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
Im Teichert 110a | 56076 Koblenz
Telefon (02 61) 3 34 56
info@bdsj-trier.de
www.bdsj-trier.de

Café Exodus
Johannisstraße 9 | 66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 37 14 16
treff@cafe-exodus.de
www.cafe-exodus.de

Christliche Arbeiterjugend
Kettwiger Straße 56 | 45127 Essen
Telefon (02 01) 62 10 65
bundesverband@caj.de
www.caj.de

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
Weberbach 71 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 4 62 98 29 0
info@dpsg-trier.de
www.dpsg-trier.de

DJK-Sportjugend
Herzogenbuscher Straße 56 | 54292 Trier
Telefon (06 51) 2 40 40
info@djk-dv-trier.de
www.djk-dv-trier.de

J-GCL im Mergener Hof e.V.
Rindertanzstraße 4 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 9 78 48 0
info@mjc-trier.de
www.jgcl-trier.de

Katholische Junge Gemeinde
Mustorstraße 2 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 97 71 130
info@kjh-trier.de
www.kjh-trier.de

Katholische Landjugendbewegung

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 97 71 140

info@kljb-trier.de

www.kljb-trier.de

Katholische Studierende Jugend

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 97 71 150

info@ksj-trier.de

www.ksj-trier.de

Kolpingjugend

Dietrichstraße 42 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 9 94 10 42

info@kolpingjugend-trier.de

www.kolpingjugend-trier.de

Malteserjugend

Metternichstraße 29a | 54292 Trier

Telefon (06 51) 1 46 48 20

jugend.trier@malteser.org

www.malteserjugend-trier.de

Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 97 71 160

info@psg-trier.de

www.psg-trier.de

Pueri Cantores

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 71 05 508

kirchenmusik@bgv-trier.de

www.pueri-cantores.info

Schönstatt-Institut Marienbrüder e.V.

SMJ Sekretariat

Am Marienberg 4 | 56179 Vallendar

smj-deutschland.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)**Diözese Trier**

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 97 71 100

info@bdkj-trier.de

<https://bdkj-trier.de>

Grundlegende Informationen zur Vorgehensweise finden sich unter <https://bdkj-trier.de/themen-und-aktionen/praevention> oder über den jeweiligen Jugendverband.

Caritas

Informationen erteilen die Geschäftsstellen der Ortscaritas- und Personalfachverbände und der Diözesancaritasverband Trier e.V.

Internet

<https://www.landesjugendring-saar.de/wissen/infos-zu-jugendarbeit-und-juleica/kinderschutz/?view=mail>

Die Seite des Landesjugendring Saar zu den Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII

<https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/fuehrungszeugnis-fuer-die-jugendarbeit/rahmenvereinbarung-und-empfehlung>

Die Seite des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung Rheinland-Pfalz zu den Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII

VIII. Anlagen

Hinweis: Soweit es sich bei den folgenden Anlagen um Auszüge aus den offiziellen Rahmenverträgen handelt, sind diese unverändert aus den Originalen entnommen.

a) Saarland:

Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____ (nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger trägt gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica – Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von begründeten Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Träger setzt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im

Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden. In den entsprechenden Verträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Folge hat.

4. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72 a Abs. 2 SGB VIII, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom Beschäftigten eine Ehrenklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) unterzeichnen zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen.

Unabhängig davon muss der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

5. Eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) soll von jedem/jeder haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in vorgelegt werden, unabhängig davon ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder nicht. Sie muss vorgelegt werden bei MitarbeiterInnen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt oder wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann.

6. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. Anlage 2) kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- es handelt sich um spontane Aktivitäten,
- die Aktivitäten werden ohne Übernachtung von einem kollegialen Team durchgeführt oder
- finden im Rahmen reiner Selbstorganisation minderjähriger Gleichaltriger statt.

7. Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei geförderten Maßnahmen ab bereits einem/einer minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerin:

- Betreuung,
- Beaufsichtigung,
- Beratung,
- erzieherische,
- pädagogische,
- ausbildende
- oder vergleichbare Tätigkeiten vorliegen

(z.B. Aktionen mit Übernachtungen, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiter-schulung).

Die zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII aufgrund vorstehend genannter Kriterien erforderlichen Führungszeugnisse sind im Rahmen des Ehrenamtes kostenfrei. Die Fristen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich tätige Personen gelten analog der Punkte 4 und 5.

8. Die in § 72 a Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sind zu beachten.

9. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, vorbehaltlich anderer Regelungen auf Landes- oder Bundesebene.

Datum:

Datum:

Unterschrift
(freier Träger)

Unterschrift
(öffentlicher Träger)

30

b) Rheinland-Pfalz:

Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014

Vorbemerkung

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72 a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

A

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72 a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe¹ in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenseit im Sinne des § 72 a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.
2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.
3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

¹ Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII

	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.		
Die Tätigkeit // Punktwert	0 Punkte ²	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht



Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

² Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

- 32 4. **Auf der Basis des Prüfschemas** ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:
- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
 - Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
 - Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
 - Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).
- Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.
- 5. Ausnahmen**
- Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind**
- Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.
- Spontaner ehrenamtlicher Einsatz**
- Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.
- Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.
- Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.
6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,
- den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72 a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
 - ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.
7. Von allen Personen, die ihm nach § 72 a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.
9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann (*siehe Anlage*). Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

c) Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde

Anschrift des Trägers

33

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JV KostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

d) Merkblatt EFZ / Gebührenbefreiung

34

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 13. März 2023)

Bundesamt für
Justiz

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKG – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralsregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenbefreiung nicht vor, **ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungs politischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis

über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von Bürgergeld	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

e) Beispielliste für Hauptamtliche in Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien:

Mögliche Einsatzfelder von Ehrenamtlichen, die die Vorlage eines EFZ erforderlich machen könnten

Generell ist für alle ehrenamtlich Engagierten in der Pfarrei, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigten, erziehen oder ausbilden zu prüfen, ob sie von der Vorlagenpflicht betroffen sind. Im Folgenden ist eine Liste mit Beispielen aufgeführt, die bei der örtlichen Bestandsaufnahme helfen kann.

Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

- 1 Verantwortliche und alle Gruppenleiter*innen aus der Ministrant*innenpastoral
- 2 Verantwortliche in der offenen Jugendarbeit, z. B. offene Jugendtreffs, Jugendkirche
- 3 Gruppenleiter*innen in der nichtverbandlichen Jugendarbeit (KaJu)
- 4 Verantwortliche für Kinder- und Jugendmaßnahmen/-Freizeiten, z. B. auch Durchführung von Internetcafés, LAN-Partys, und Betreuer*innen in der Stadtranderholung, beim Kinderfasching, Tanzgruppen
- 5 Verantwortliche für die 72-Stunden-Aktion und ggf. alle Gruppenleiter*innen
- 6 Mitglieder der Pfarrgemeinderäte, sofern sie Projekte in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen verantworten (z. B. Internetauftritt/ Homepage-Pflege)

Mitarbeiter*innen in der Kinder-, Jugend- und Familienkatechese/Liturgie in der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

- 7 Verantwortliche in der Erstkommunionkatechese und alle Katechet*innen
- 8 Verantwortliche in der Firmkatechese und alle Katechet*innen
- 9 Verantwortliche in der Bußkatechese und alle Katechet*innen
- 10 Verantwortliche Mitarbeiter*innen von Kinderbibeltagen
- 11 Leiter*innen von Familienkreisen/Familienwochenenden/Eltern-Kind-Gruppen/Krabbelgruppen
- 12 Leiter*innen von Familiengottesdienstkreisen, Kindergottesdienstkreisen, Kinderkirchen bzw. die Mitarbeitenden, die mit den Kindern alleine zusammentreffen (z. B. zum Üben oder auch bei den Gottesdiensten parallel zur Eucharistiefeier)
- 13 Leiter*innen von Jugendliturgiekreisen, bzw. die Mitarbeitenden, die mit den Jugendlichen alleine zusammentreffen (z. B. bei Vorbereitungstreffen), Verantwortliche in der Vorbereitung von Jugendgottesdiensten, Früh- und Spätschichten für Kinder und Jugendliche, Kar- und Ostertage, Nacht der offenen Kirchen, Jugendkreuzweg, etc. und alle Mitarbeitenden, die in diesen Zusammenhängen mit den Kindern und Jugendlichen alleine zusammentreffen.
- 14 Leiter*innen von Wort-Gottes-Feiern, sofern Ministrant*innen bei der Durchführung der Wort-Gottes-Feiern beteiligt sind
- 15 Leiter*innen von Musik- und Instrumentalkreise und Kinder- und Jugendchören
- 16 Ehrenamtliche Küster*innen

Caritatives Handeln in der Pfarrei

-
- 17 Ehrenamtliche im Krankenhausbesuchsdienst,
sofern Kinder- und Jugendstationen der Kranken-
häuser besucht werden
 - 18 Ehrenamtliche in Behinderteneinrichtungen für
Kinder und Jugendliche
 - 19 Ehrenamtliche, die sich in Ganztagschulen / Kinder-
tagestees / Kindertageseinrichtungen / Mehr-
generationenhaus / Hausaufgabenbetreuung /
Schulbrotaktion engagieren und alleine mit
Kindern und Jugendlichen zusammentreffen
 - 20 Ehrenamtlich Mitarbeitende aus den verschie-
denen Patenprojekten (z.B. Ausbildungs-, Lese-,
Familien-, Sprach-, Freizeit-, Schulpatenschaften)
 - 21 Personen, die sich als Gastfamilien (z.B. im Rahmen
von Hilfsprojekten) engagieren
 - 22 Personen, die sich als Leihgroßeltern engagieren
-



*Falls Einsatzfelder hier nicht aufgeführt sind,
überprüfen Sie bitte anhand der Kriterien auf
Seite 12 (Saarland) und Seite 14 (Rheinland-
Pfalz), ob die Einsichtnahme in ein erweitertes
Führungszeugnis notwendig ist.*

f) Rechtliche Grundlagen:

38 § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)
– Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des
Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

QUELLE:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html



Weiterführende Informationen
finden sich z.B. im Internet unter
www.bistum-trier.de/praevention.

Erläuterung zu § 72 a SGB VIII

39

Der § 72 a wurde folgendermaßen strukturiert:

Absatz 1 enthält die Regelungen für bei öffentlichen Trägern beschäftigte Personen, Absatz 2 für Personen (hauptamtliche und hauptberufliche), die bei freien Trägern beschäftigt sind, Absatz 3 für neben- und ehrenamtlich tätige Personen unter der Verantwortung öffentlicher Träger und Absatz 4 für die neben- und ehrenamtlich bei freien Trägern tätigen Personen.

Die Regelungen in **Absatz 2** richten sich ausschließlich an den öffentlichen Träger, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine Personen, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Im Gegensatz zu z.B. Absatz 4, der für Ehrenamtliche gilt, wird die Methode, dies sicherzustellen, nicht vorgegeben. Faktisch läuft dieser Absatz jedoch trotzdem darauf hinaus, dass die Träger sich die erweiterten Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen. Es gilt aber: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. aus einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Wichtig ist vor allem für Jugendverbände, dass die bisherige Einschränkung auf Träger von Diensten und Einrichtungen, die Jugendverbände in den seltensten Fällen sind, entfallen ist und sich dieser Absatz nun eindeutig auf alle Träger der freien Jugendhilfe bezieht.

Absatz 3 regelt, wann Neben- und Ehrenamtliche bei öffentlichen Trägern erst nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis tätig werden dürfen. Bereits hier legt der Gesetzgeber fest, dass sein Wille keine allgemeine Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche ist. Daher begrenzt er – wie in Absatz 4 auch – diese mögliche Pflicht generell auf Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Er erlegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter auf, innerhalb dieser begrenzten Gruppe über die Tätigkeiten zu entscheiden, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses voraussetzen.

Absatz 4 enthält die Regelungen für Neben- und Ehrenamtliche bei Trägern der freien Jugendhilfe. Auch hier richtet sich die gesetzliche Verpflichtung ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trä-

gern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass bei diesen keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, ehrenamtlich in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Auch hier gilt: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Im Gegensatz zu den Regelungen für Hauptamtliche und Hauptberufliche sieht dieser Absatz klar die Pflicht vor, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Selbstauskünfte oder Ähnliches sind daher im Sinne dieses Absatzes leider keine Alternative. Wie in Absatz 3 gilt, dass der Gesetzgeber keine allgemeine Vorlagepflicht intendiert, sondern eine Differenzierung nach Tätigkeiten beabsichtigt. Zur Festlegung dieser Tätigkeiten gibt der Gesetzgeber das Instrument der Vereinbarung vor. Damit besteht – im gesetzlichen Rahmen – Gestaltungsfreiheit im Inhalt, auch wenn die Träger der freien Jugendhilfe faktisch eine Verpflichtung haben, eine solche Vereinbarung abzuschließen.

In **Absatz 5** werden erstmals in diesem Zusammenhang konkrete Regelungen zum Datenschutz und daraus abgeleitet zum Vorlageverfahren getroffen. So wird u.a. festgelegt, dass der jeweilige Träger durch das Gesetz nur berechtigt ist, die erweiterten Führungszeugnisse einzusehen und nur bestimmte Daten zu erheben. Ebenfalls ist die Verwendung der entsprechenden Daten ausdrücklich auf den jeweiligen Zweck nach den Absätzen 1 bis 4 begrenzt und ihre Löschung festgelegt. In der Gesetzesbegründung wird sehr deutlich formuliert: „Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der Daten der erweiterten Führungszeugnisse an andere Träger.“ Mit „andere Träger“ ist auch das Jugendamt gemeint, dem die Informationen, die ein Träger der freien Jugendhilfe aus der Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse gewinnt, nicht übermittelt werden dürfen.

40

Qualitätssicherung in der Jugend(verbands)arbeit

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hatte Änderungen im SGB VIII zur Folge, u.a. die Einfügung des § 79 a, wonach die Förderung der freien Träger stark von der Anerkennung der Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätssicherung abhängig ist. In der gesamten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit soll im Rahmen einer umfassenden Qualitätsentwicklung die Berücksichtigung des Themas „Kinderschutz“ vorangetrieben werden.

Auszug aus dem SGB VIII § 79 a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Mögliche Auswirkungen (z.B. im Bereich der finanziellen Förderung der freien Träger) sind noch nicht abzusehen.

Wer ist ein „Träger der freien Jugendhilfe“?

Die Kinder- und Jugendhilfe wird von freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern angeboten. „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII).

Im Sozialgesetzbuch VIII ist u. a. die katholische Kirche als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3) anerkannt. Jugendverbände sind wichtige Träger der Jugendarbeit und decken ein weites Spektrum der Jugendarbeit ab. Ihre Arbeit wird als vom Gesetzgeber als besonders förderungswürdig angesehen und steht unter einem eigens definierten Schutz (vgl. § 12 SGB VIII)

In Rheinland-Pfalz sind die (Jugend)Verbände, die sich im Landes- oder Bundesjugendring zusammengeschlossen haben und die ihnen angehörenden oder mitgliedschaftlichen angeschlossenen Träger, anerkannt (§ 12 AG KJHG RLP). Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz sind die im BDKJ zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie die DPSG über den Ring der Pfadfinderverbände und die PSG über den Ring der Pfadfinderinnenverbände.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII die Jugendämter definiert, wobei hierbei zwischen „örtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Gemeinden) und „überörtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendverbände) unterschieden wird. Die Nachrangigkeit der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip beschrieben (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Eine sinnvolle Kinder- und Jugendhilfe kann nur über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere mit den Jugendverbänden, geleistet werden. Der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist im § 4 SGB VIII verankert. Dabei ist die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfeträger „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) vom öffentlichen Träger zu achten.

Mitverantwortung des Trägers der freien Jugendhilfe

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Träger der freien Jugendhilfe zugehen und mit ihnen entsprechende Vereinbarungen nach § 72 a treffen. Die ist ein Bestandteil der Prävention, der sicherstellen soll, dass keine Personen, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden sind, sich ehren- oder nebenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren.

Bei den nach § 72 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Straftaten (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) handelt es sich um eine eindeutige Liste von Sexualstraftaten. Nur bei solchen Straftaten schließt eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugend(verbands)arbeit aus.

Pflichten des Trägers der freien Jugendhilfe auf einen Blick

- Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach ihrem Selbstverständnis → Gewährleistung des Kinderschutzes
- Wissentlich nur Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit für näher bestimmte Tätigkeiten beauftragen, die dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und nicht einschlägig wegen einer Sexualstraftat vorbestraft sind.
- Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (*siehe Verfahren Kirchliches Notariat*).

42 § 75 SGB VIII: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Wie man als freier Träger anerkannt wird, das regelt das SGB VIII.

Auszug aus dem SGB VIII: § 75: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Damit gilt:

1. Nach dem 8. Sozialgesetzbuch ist die Kirche im Bistum Trier als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).
2. Die im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zusammengeschlossenen Jugendverbände sind nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ebenfalls als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt und nach § 12 SGB VIII als selbstorganisierte und mitverantwortete Arbeit junger Menschen besonders hervorgehoben.
3. Gleiches gilt für die Caritasverbände, die zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gehören.
4. Vor Ort kann es weitere kleine Initiativen oder sogar Einzelpersonen geben, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Am leichtesten erkennt man dies daran, dass diese mit Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Verantwortung des freien Trägers

Wie oben schon ausgeführt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) wird zunächst der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aktiv. Dieser schließt dann Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 79 a SGB VIII: Qualitätssicherung der Jugend(verbands)arbeit

43

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hatte Änderungen im SGB VIII zur Folge, u.a. die Einführung des § 79 a, wonach die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe stark von der Anerkennung der Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätssicherung abhängig ist. In der gesamten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit soll im Rahmen einer umfassenden Qualitätsentwicklung die Berücksichtigung des Themas „Kinderschutz“ vorangetrieben werden.

Damit ist das, was im Schutzkonzept gemäß der Präventionsordnung des Bistums Trier unter dem Punkt Qualitätsmanagement verlangt wird, auch durch das SGB VIII gestützt.

Auszug aus dem SGB VIII: § 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Impressum

Mitwirkende der Arbeitsgruppe für die 4. Auflage, Juli 2025

Angela Dieterich | Leiterin Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Harald Klein | Kirchlicher Notar des Bistums Trier
Ulrike Laux | Pädagogische Referentin Bereich B3 Kinder, Jugend und Bildung
Laura Wagner | Stabsstelle Justizariat

Aus dem Bischöflichen Generalvikariat für die 3. Auflage, Mai 2020

Dr. Ulrich Wierz | Kirchlicher Notar des Bistums Trier
Angela Dieterich | Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Trier
Ulrike Laux | Abteilung ZB 1.6 Jugend – Referentin für Prävention und sexuelle Bildung

Aus dem BDKJ Trier für die 3. Auflage, Mai 2020

Herbert Dewald | Bildungsreferent BDKJ
Axel Hemgesberg | Bildungsreferent Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
Katrin Jäckels | Bildungsreferentin Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

Aus dem Bischöflichen Generalvikariat für die 2. Auflage, Juni 2014

Günter Gauer | Abteilung ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal
Mechthild Schabo | Arbeitsbereich ZB 1.5.5 Ehrenamtsentwicklung
Frank Kettern | Leiter Arbeitsbereich ZB 1.6.2 Jugendeinrichtungen
Margret Sundermann | Pädagogische Referentin FachstellePlus
für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz
Gerd Wanken | Haus der Jugend Bitburg
Birgit Wald | Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Trier
Dr. Ulrich Wierz | Kirchlicher Notar des Bistums Trier
Dr. Andreas Zimmer | Präventionsbeauftragter des Bistums Trier

Aus dem BDKJ Trier für die 2. Auflage, Juni 2014

Anja Peters | BDKJ Diözesanvorsitzende
Rafael Stoll | Bildungsreferent BDKJ
Axel Hemgesberg | Bildungsreferent Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
Katrin Jäckels | Bildungsreferentin Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

Aus dem Caritasverband für die 2. Auflage, Juni 2014

Ulrike Bültner | Diözesancaritasverband Trier Abteilung 42 Jugendhilfe



präventi  **n**
im **bistum** **trier**

Bischöfliches Generalvikariat
Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Mustorstraße 2 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 7105 562

praevention@bistum-trier.de
www.praevention.bistum-trier.de